

TAGUNGSREIHE «PENSIONIERUNG IN SICHT» 2025

Vorsorge für den Fall von Urteilsunfähigkeit und Tod



Stephan Bölli

- Rechtsberater
- Inhaber des Zürcher Notarpatents
- Seit 2013 Inhaber der Walder Wälti & Partner AG
davor Notar des Kreises Wetzikon (Kanton Zürich)

Walder Wälti & Partner

Rechts- und Treuhandpraxis AG



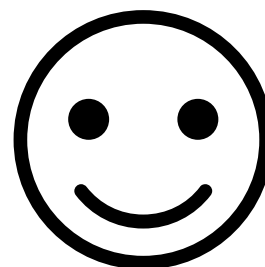
Esslingerstrasse 17, 8618 Oetwil am See
Tel. 044 929 69 28
Mail: stephan.boelli@wk-group.ch



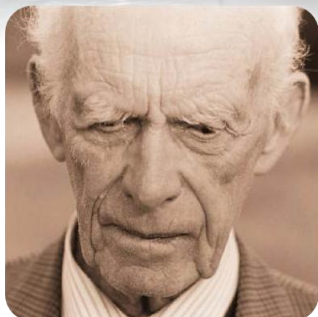
Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- Rechtliche Grundlagen und mögliche Selbstbestimmung im Hinblick auf:
 - den Verlust der Urteilsfähigkeit
 - den Tod
- Zu beachten

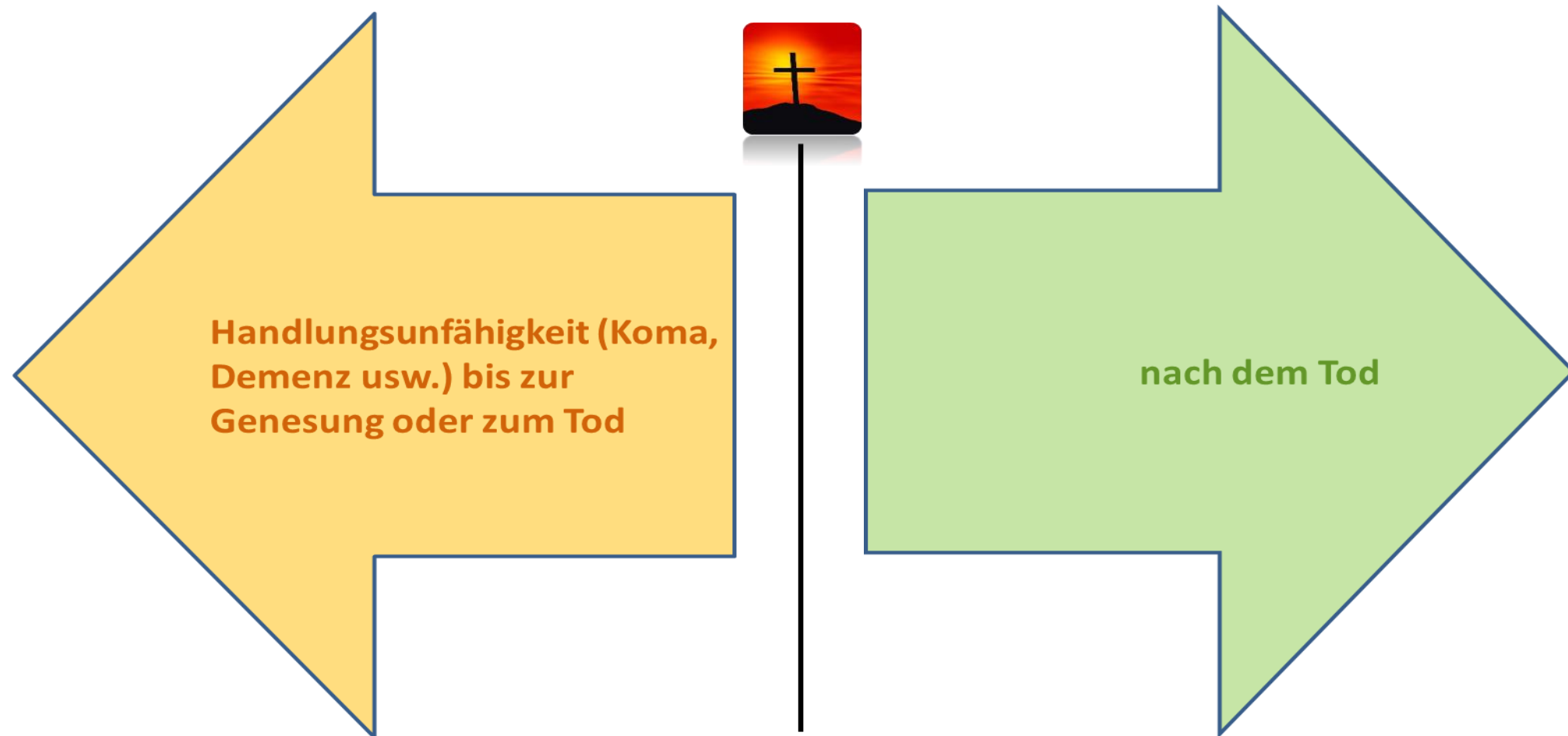
Einleitung: Ich habe vorgesorgt!



Einleitung: Habe ich vorgesorgt?

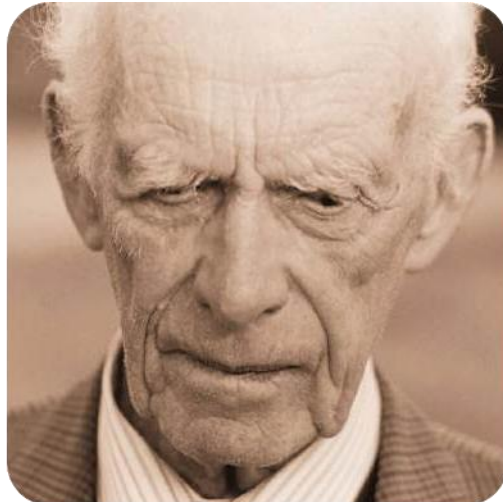


Zeiträume



Grundlagen und Selbstbestimmung im Hinblick auf die Urteilsunfähigkeit

Hurra, ich lebe noch.....



.... doch kann ich nicht mehr umfassend
für mich selbst sorgen!

Handlungsfähigkeit

1. Volljährigkeit

(Vollendung des 18. Lebensjahres)

2. Urteilsfähigkeit

(vernunftgemäss handeln können)

mögliche Einschränkungen:

- Kurzfristige, psychische Störung (Affekt)
- Rauschzustände
- Geistige Beeinträchtigung (dauernd)
- Koma
- Demenz

Wer beantwortet folgende Fragen für mich?

- Soll mein Leiden operativ behandelt werden?
- Schulmedizin oder alternative Medizin?
- SPITEX-Pflege daheim oder Pflegeheim?
- Vermögensanlage in Aktien oder Obligationen?
- Einsprache gegen Steuerrechnung oder nicht?
- Stehen mir Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet, E-Mail usw. zur Verfügung?
- usw.

Medizinische Massnahmen

1. Beistand (sofern behördlich bestellt)
2. Ehegatte / eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
3. Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerin
4. Nachkommen
5. Eltern
6. Geschwister



Übrige Massnahmen

Nur Ehepartner oder eingetragener Partner/Partnerin und nur für:

- Rechtshandlungen zur Deckung des üblichen Unterhalts
- ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen
- nötigenfalls Befugnis die Post zu öffnen und zu erledigen

Mögliche Selbstbestimmung

Patientenverfügung (schriftlich, Formular)

- Behandlungsmethoden
- Organspende
- Autopsie
- Vertrauensperson

Vorsorgeauftrag (eigenhändig od. beurkundet)

Bestimmung des Vorsorgebeauftragten für:

- Personensorge (Unterkunft, Personal, Besuch, Postverkehr, TV/Radio, Zeitung, Internet, E-Mail)
- Vermögenssorge (Zahlungen, Vermögensverwaltung, Steuererklärung, Vertretung vor Behörden)

Aufbewahrung

Patientenverfügung

- Daheim
- bei Vertrauensperson
- beim Hausarzt

Vorsorgeauftrag

- Daheim
- bei Vorsorgebeauftragtem
- bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Registrierung

Patientenverfügung

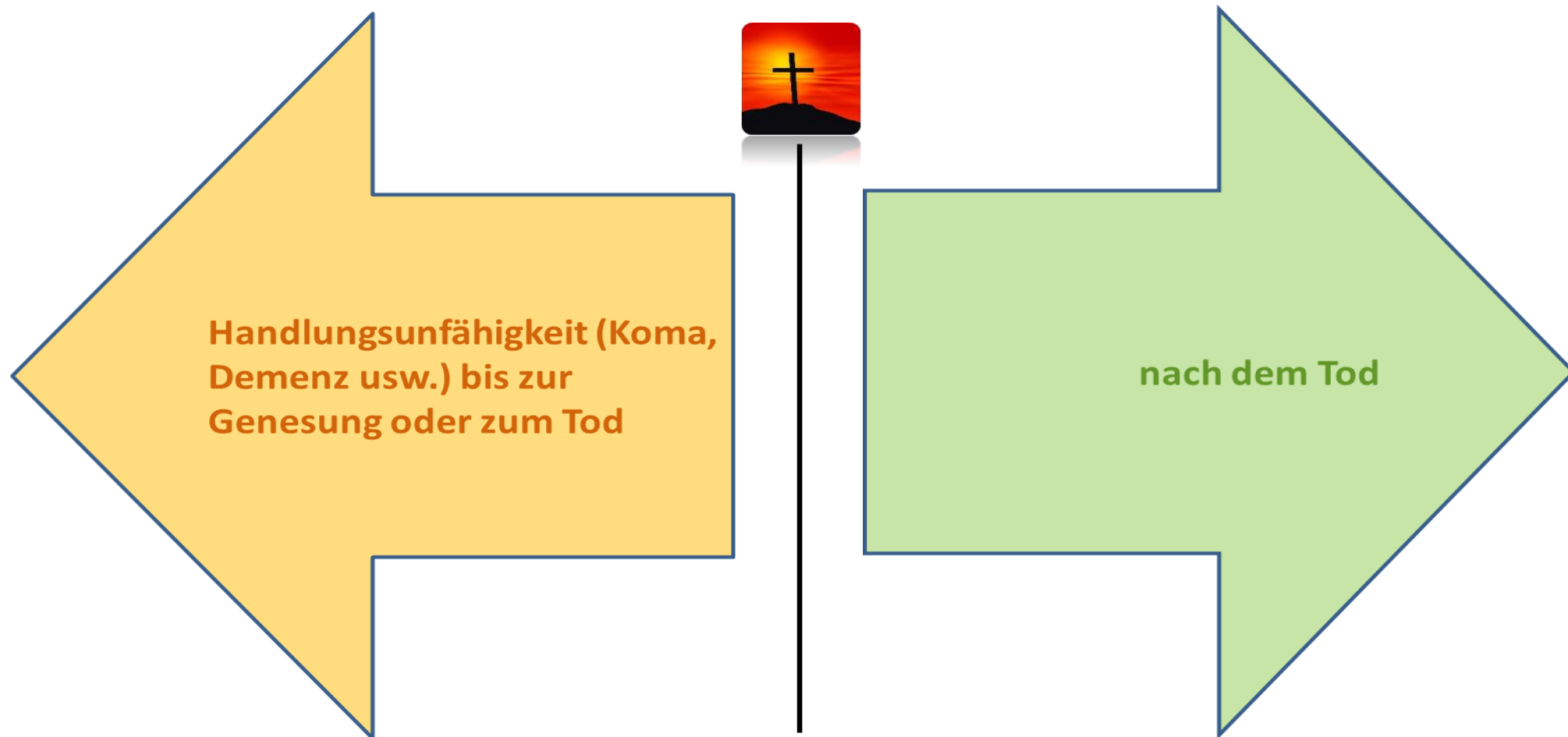
- Elektronisch auf Krankenkassenkarte

Vorsorgeauftrag

- Zivilstandsamt (gebührenpflichtig)



Zeiträume



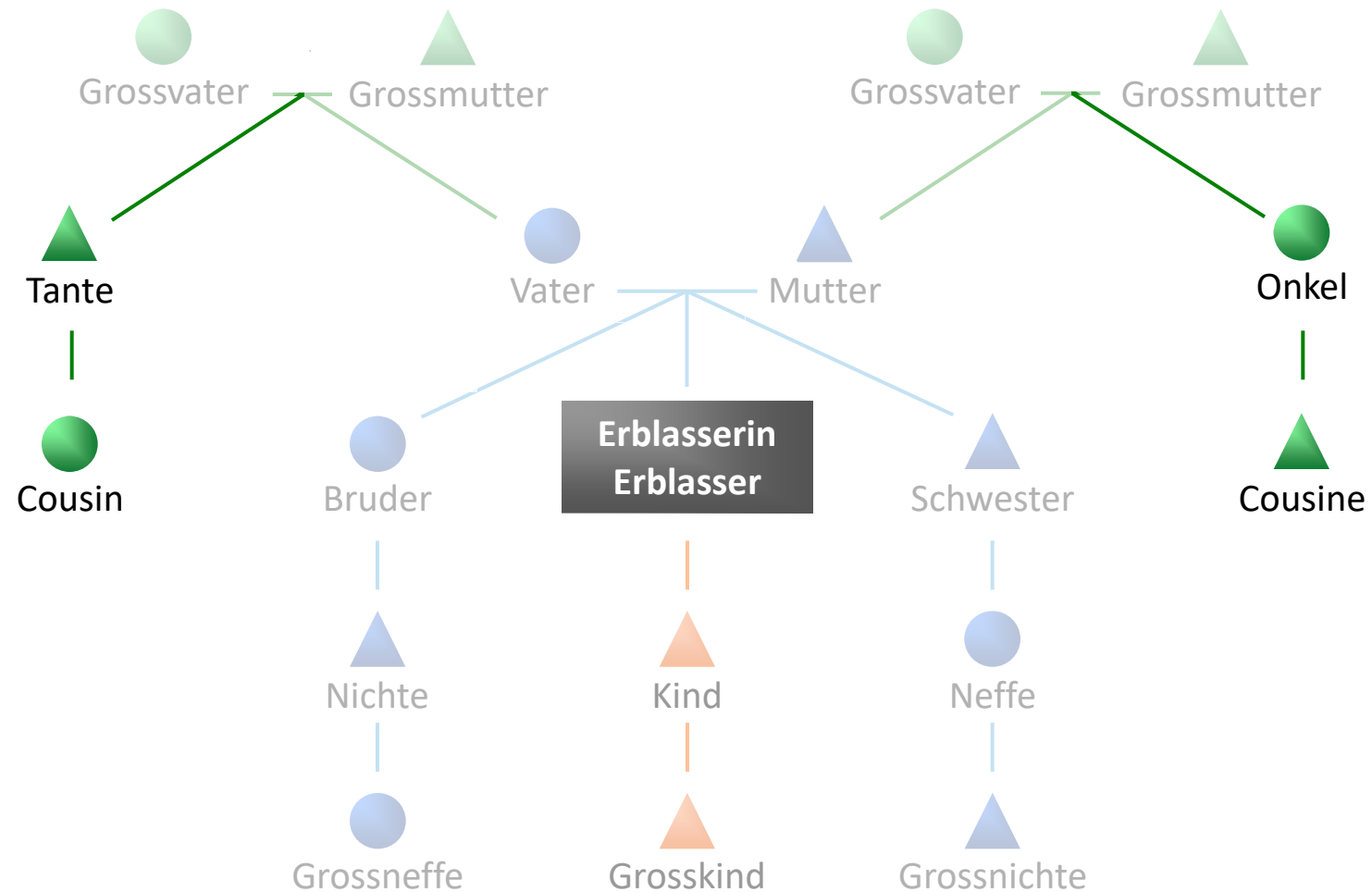
Grundlagen und Selbstbestimmung im Hinblick auf den Tod

Ich bin nicht mehr, ...

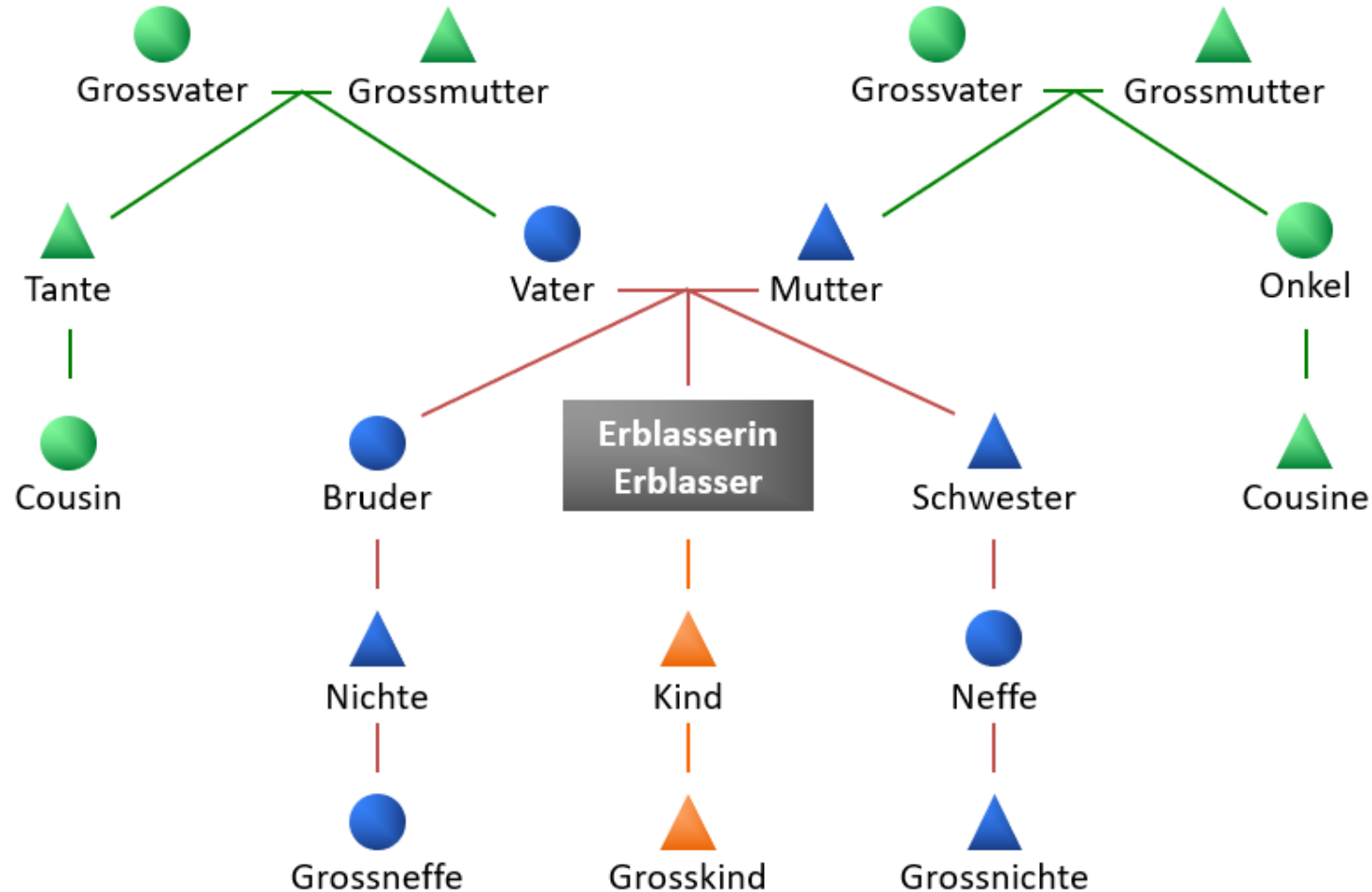


... was nun?

Die Verwandten als gesetzliche Erben



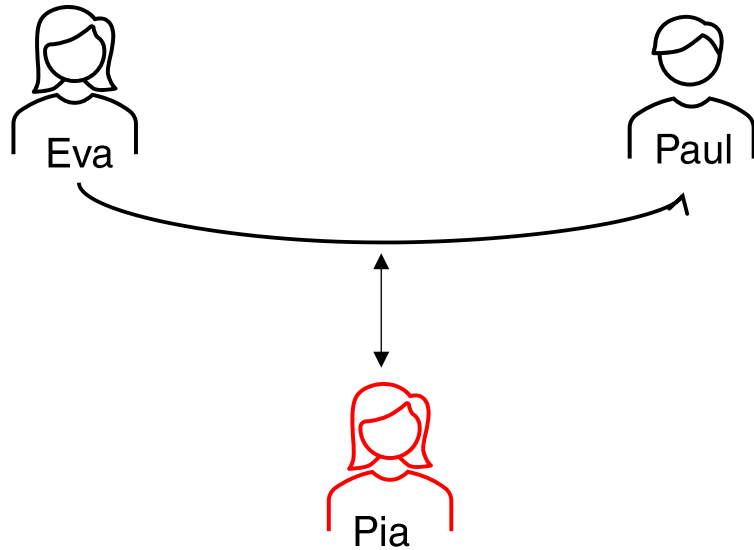
Die Verwandten als gesetzliche Erben



Erste und wichtigste Frage nach dem Tod einer Person?



Wie gross ist mein Erbe?

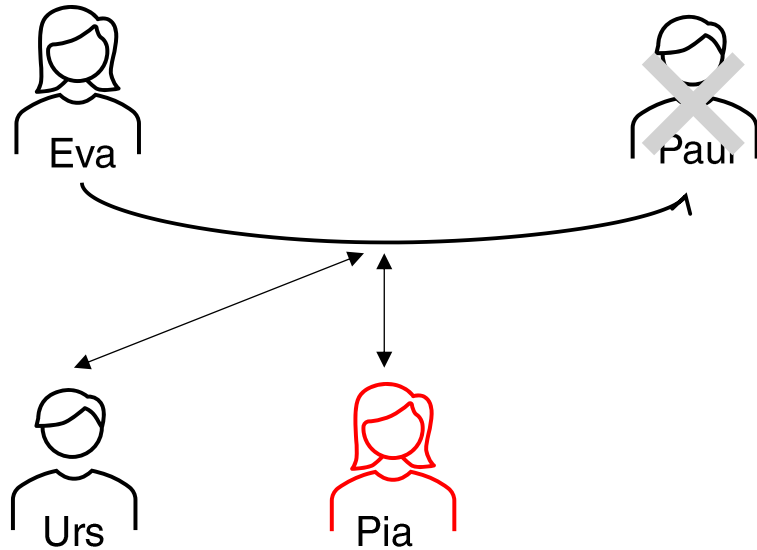


Beispiel 1 (Single mit Eltern, ohne Geschwister):

- Pia verstirbt
- Sie hat keine Nachkommen
- Sie ist nicht verheiratet
- Sie hinterlässt ihre Eltern Eva und Paul

**Vater und Mutter erben nach Hälften.
Eva und Paul erben zu je 50 %**

Wie gross ist mein Erbe?



Beispiel 2 (Single mit Geschwister):

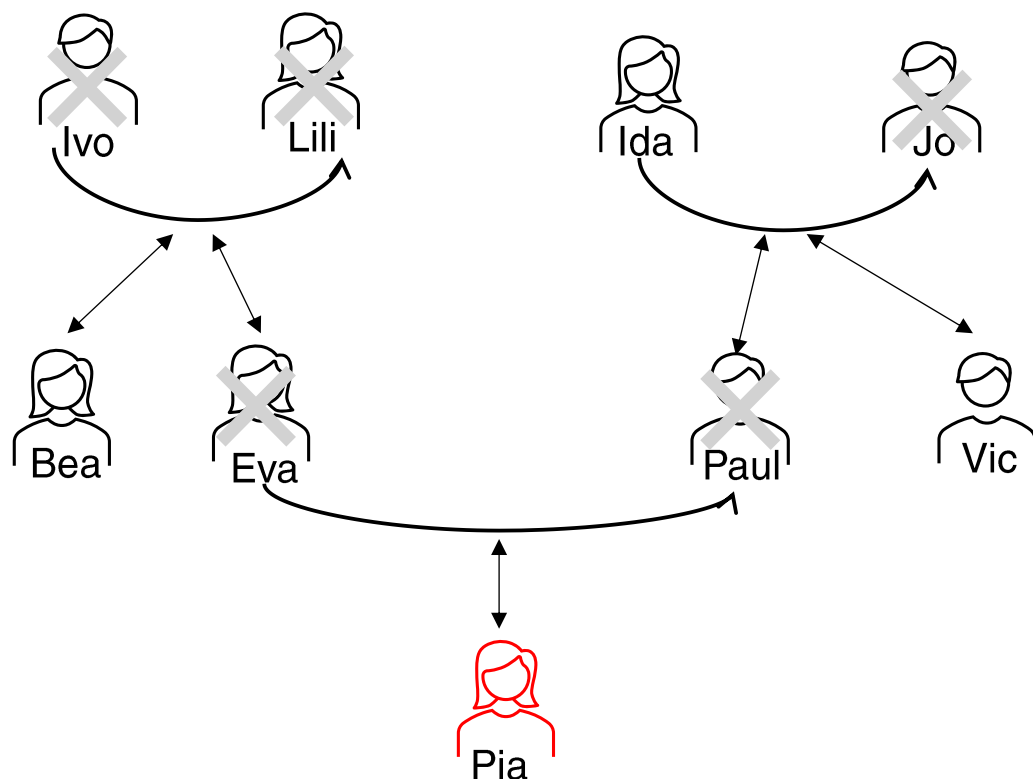
- Pia verstirbt
- Sie hat keine Nachkommen
- Sie ist nicht verheiratet
- Sie hinterlässt ihre Mutter Eva
- Vater Paul ist bereits vorverstorben
- Eva und Paul haben nebst Tochter Pia noch Sohn Urs

Vater und Mutter erben nach Hälften.

An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Eva und Urs erben je 50 %.

Wie gross ist mein Erbe?



Beispiel 3 (ohne Eltern, ohne Geschwister):

- Pia verstirbt
- Sie hat keine Nachkommen
- Sie ist nicht verheiratet
- Eltern Eva und Paul sind vorverstorben
- Grossmutter väterlicherseits Ida lebt noch
- alle anderen Grosseltern sind verstorben
- väterlicherseits lebt Onkel Vic
- mütterlicherseits lebt Tante Bea

Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern.

Überleben die Grosseltern der väterlichen und die der mütterlichen Seite den Erblasser, so erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen.

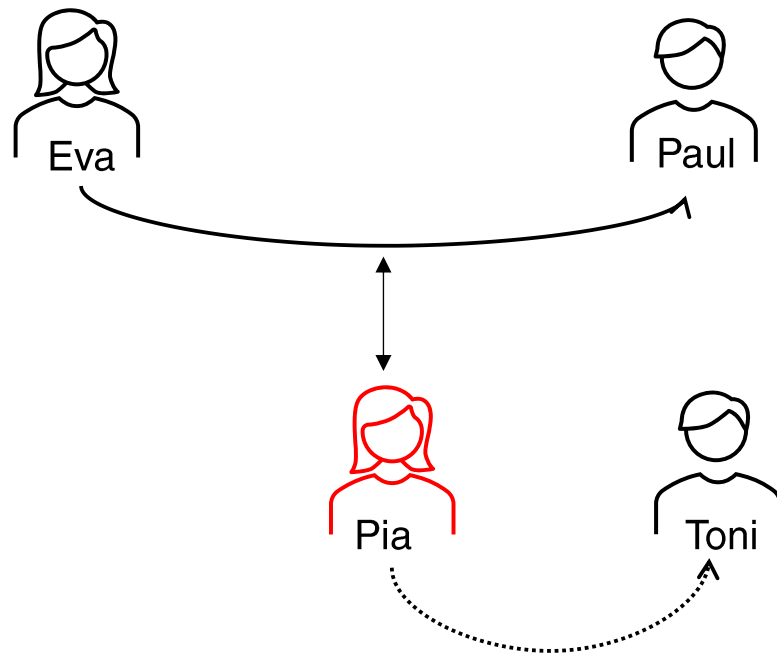
An die Stelle eines vorverstorbenen Grossvaters oder einer vorverstorbenen Grossmutter treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Ida erbt 25 %

Vic erbt die 25 % von Jo

Bea erbt 50 % (je 25 % von Ivo und Lili)

Wie gross ist mein Erbe?



Beispiel 4 (kinderloses Konkubinatspaar):

- Pia verstirbt
- Sie hat keine Nachkommen
- Sie hat während 25 Jahren mit Toni im Konkubinat gelebt
- Sie hinterlässt nebst ihrem Lebenspartner ihre Eltern Eva und Paul

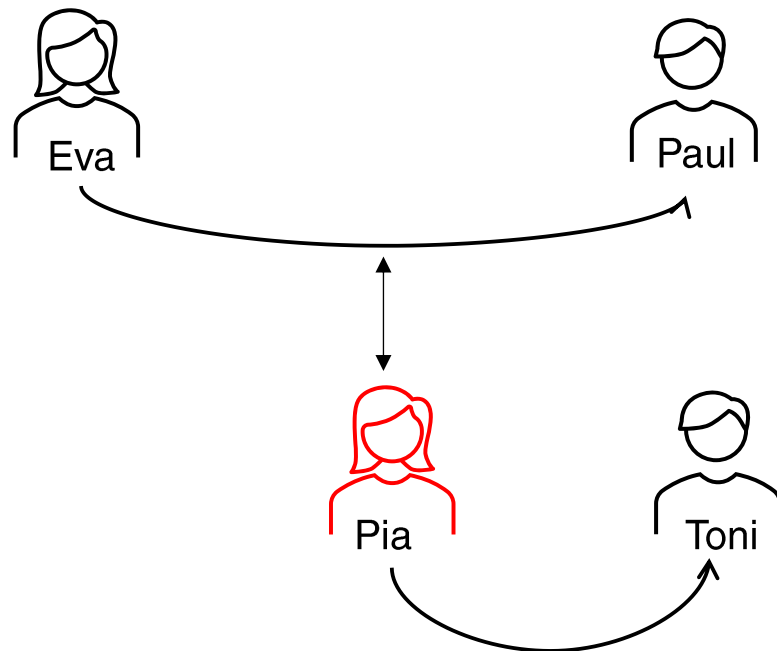
Konkubinatspartner haben kein gesetzliches Erbrecht.

Eva und Paul erben 50 %

Toni erbt nichts

Mit einem einfachen Testament hätte Bea ihren Lebenspartner zu 100 % als Erben einsetzen können.

Wie gross ist mein Erbe?



Beispiel 5 (kinderloses Ehepaar):

- Pia verstirbt
- Sie hat keine Nachkommen
- Sie ist mit Toni verheiratet
- Sie hinterlässt nebst ihrem Ehemann ihre Eltern Eva und Paul

Überlebende Ehegatten erhalten wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft.

Toni erbt 75 %

Eva und Paul erben je 12,5 %

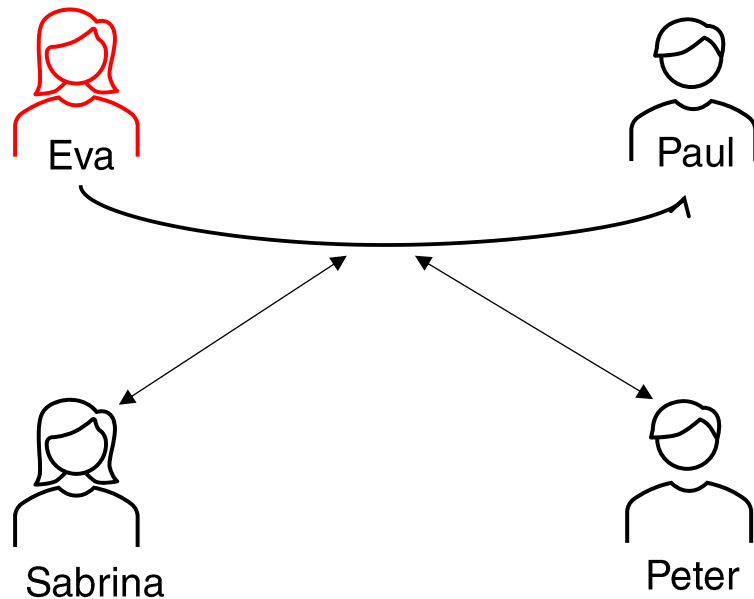
Frage: Von welchem Vermögen berechnen sich die obigen Erbquoten?

Einzelpersonen vs. Paare

Bei **alleinstehenden Personen** bestimmt sich die Erbfolge direkt nach dem **Erbrecht**.

Bei **Ehepaaren** und **Personen in eingetragener Partnerschaft** muss **vorab** das gemeinschaftliche Vermögen aufgeteilt werden (Auseinandersetzung nach **Ehegüterrecht** oder **Vermögensvertrag**).

Wie gross ist mein Erbe?

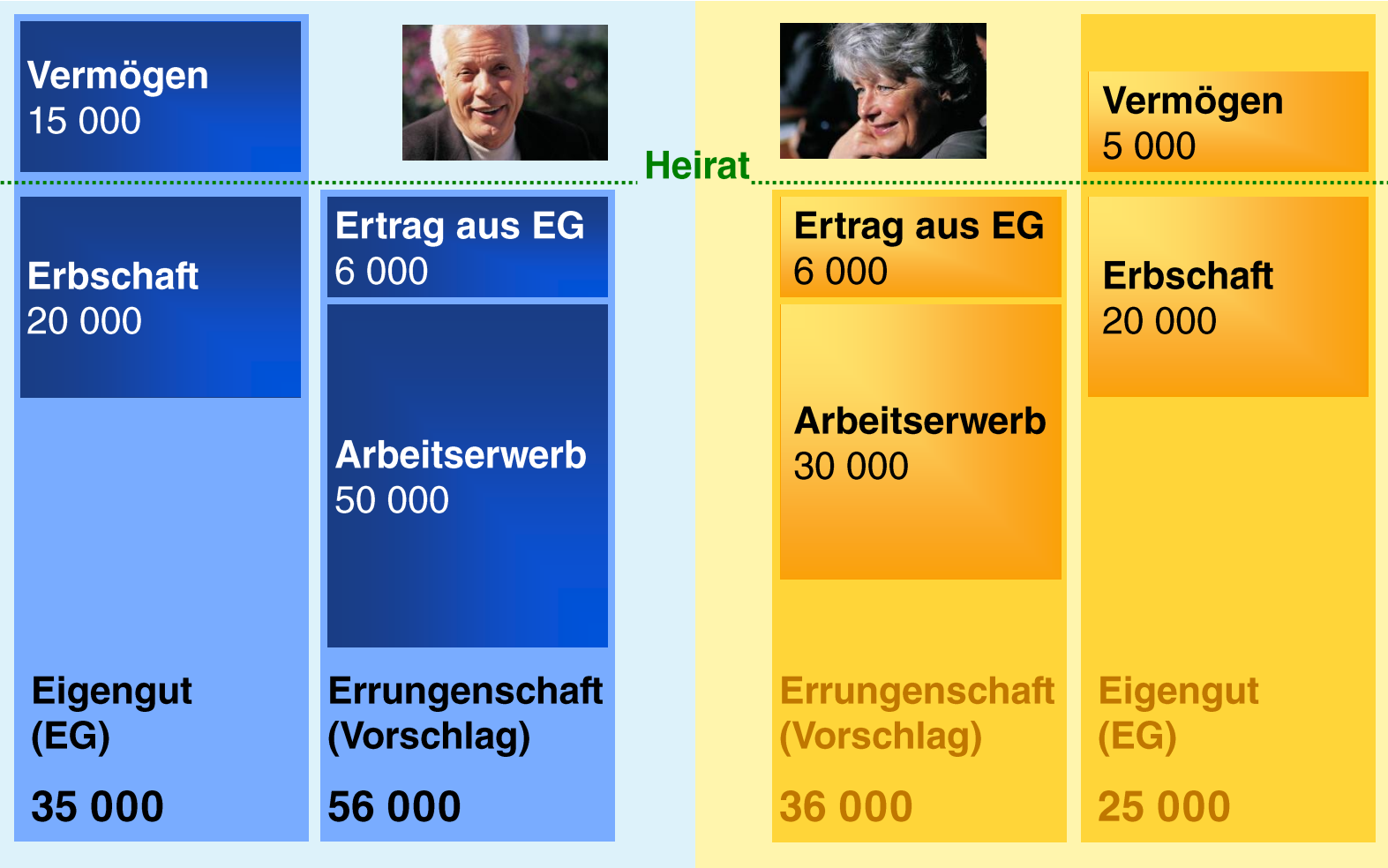


Beispiel 6 (Ehepaar mit 2 gemeinsamen Kindern):

- Eva verstirbt
- Sie hinterlässt ihren Ehemann und die beiden Kinder Sabrina und Peter
- Die Ehegatten Eva und Paul haben weder einen Ehevertrag, noch Testamente verfasst
- Es sind die gesetzlichen Regeln für die Teilung anzuwenden

Eheliches Güterrecht – Vermögensverhältnisse

Zusammensetzung des ehelichen Vermögens



Errungenschaftsbeteiligung

Vermögen 15 000			Vermögen 5 000
Erbschaft 20 000	Ertrag aus EG 6 000	Ertrag aus EG 6 000	Erbschaft 20 000
Eigengut (EG) 35 000	Arbeitserwerb 50 000	Arbeitserwerb 30 000	Eigengut (EG) 25 000
	Errungenschaft (Vorschlag) 56 000	Errungenschaft (Vorschlag) 36 000	

Heirat

Güterrechtliche Teilung bei Tod oder Scheidung

			
Eigengut	Errungenschaft (Vorschlag)	Errungenschaft (Vorschlag)	Eigengut
35 000	56 000	36 000	25 000

Eigengut	35 000	Eigengut	25 000
Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag)	46 000	Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag)	46 000
Vermögen des Mannes	81 000	Vermögen der Frau	71 000

Nachlassvermögen der Ehefrau

			
Eigengut	Errungenschaft (Vorschlag)	Errungenschaft (Vorschlag)	Eigengut
35 000	56 000	36 000	25 000

Eigengut	35 000	Eigengut	25 000
Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag)	46 000	Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag)	46 000
Vermögen des Mannes	81 000	Vermögen der Frau	71 000

Erbrecht des überlebenden Ehegatten

Steht der Ehegatten in Konkurrenz mit:

- Nachkommen
- Schwiegereltern oder deren Nachkommen
- Grosseltern des verstorbenen Ehegatten oder deren Nachkommen

Erbeil = 1/2

Erbeil = 3/4

Erbeil = 1/1

Aufteilung nach Gesetz

			
Eigengut	Errungenschaft (Vorschlag)	Errungenschaft (Vorschlag)	Eigengut
35 000	56 000	36 000	25 000

Eigengut	35 000	Eigengut	25 000
Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag)	46 000	Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag)	46 000
Vermögen des Mannes	81 000	Vermögen der Frau	71 000

Aufteilung nach Gesetz

Ehemann

Vermögen des Mannes 81 000

Erbteil 1/2 35 500

Total Ehemann 116 500

Tochter Sabrina

Erbteil 1/4 17 750

Total Tochter 17 750

Sohn Peter

Erbteil 1/4 17 750

Total Sohn 17 750

= **76,64 %** des gemeinsamen
Vermögens der Ehegatten

Vermögen des Mannes 81 000

Vermögen der Frau 71 000

Mögliche Selbstbestimmung (im Güterrecht)

Ehevertrag

- **Änderungen zur Errungenschaftsbeteiligung**
- **Wechsel des Güterstandes**
 - Gütertrennung
 - Gütergemeinschaft

Beispiel: Vorschlagszuweisung

			
Eigengut	Errungenschaft (Vorschlag)	Errungenschaft (Vorschlag)	Eigengut
35 000	56 000	36 000	25 000

Eigengut	35 000	Eigengut	25 000
gesamte Errungenschaft (Vorschlag)	92 000	Keine Beteiligung an der Errungenschaft (Vorschlag)	0
Vermögen des Mannes	127 000	Vermögen der Frau	25 000

Beispiel: Vorschlagszuweisung

Ehemann

Vermögen des Mannes 127 000

Erbteil 1/2 12 500

Total Ehemann 139 500

Tochter Sabrina

Erbteil 1/4 6 250

Total Tochter 6 250

Sohn Peter

Erbteil 1/4 6 250

Total Sohn 6 250

= **91,78 %** des gemeinsamen
Vermögens der Ehegatten

Vermögen des Mannes 127 000

Vermögen der Frau 25 000

Mögliche Selbstbestimmung (im Erbrecht)

Testament oder Erbvertrag

aber Pflichtteile als Schranken

- **Nachkommen** (Kinder, Enkel, Urenkel)
- **bis zum 31.12.2022: Eltern** (nicht aber deren Nachkommen wie Geschwister, Geschwisterkinder usw.)
- **überlebender Ehegatte**

Verfügungsfreiheit

Erben	Ges. Quote	Pflichtteil	Effektiv	Frei Quote
Nur Kinder	1/1	1/2	1/2	1/2
Kinder/Partner				
Partner	1/2	1/2	1/4	1/2
Kinder	1/2	1/2	1/4	
Eltern				
Vater	1/2	0	0	1/1
Mutter	1/2	0	0	
Partner/Eltern				
Partner	3/4	1/2	3/8	5/8
Eltern	1/4	0	0	
Partner/Geschwister				
Partner	3/4	1/2	3/8	5/8
Geschwister	1/4	0	0	

Beispiel: Pflichtteilssetzung Kinder

Ehemann

Vermögen des Mannes 127 000

Erbteil 12/16 18 750

Total Ehemann 145 750

Tochter Sabrina

Erbteil 2/16 3 125

Total Tochter 3 125

Sohn Peter

Erbteil 2/16 3 125

Total Sohn 3 125

= **95,89 %** des gemeinsamen
Vermögens der Ehegatten

Vermögen des Mannes 127 000

Vermögen der Frau 25 000

Willensvollstrecker

Aufgaben

- Verwaltung des Nachlasses
- Tilgung der Schulden
- Ausrichtung von Vermächtnissen
- Teilung des Nachlasses in Zusammenarbeit mit den Erben

Ernennung

Durch den Erblasser in seinem Testament

Zu beachten (generell)

1. Kümmern Sie sich um Ihre Situation bei Verlust der Handlungsfähigkeit (Koma, Demenz)!
2. Kümmern Sie sich um Ihre ehedüter- und erbrechtliche Situation!
3. **Formulieren Sie Ihre Absicht was bei Ziff. 1 und 2 geschehen (oder auch nicht geschehen) soll.**
4. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten.
5. Wie Ihre Absicht zu verwirklichen ist, hat die Fachperson zu sagen. **Sie müssen nur Punkt 3 oben beantworten.**

Zu beachten (bei bestehenden Verfügungen)

Evtl. Anpassungsbedarf, sofern Verfügung vor dem 1. Januar 2023 errichtet worden ist.

„Ich setze meinen Sohn Hans auf den Pflichtteil!“

- bis 31.12.2022 = $\frac{3}{4}$
- seit 01.01.2023 = $\frac{1}{2}$

Was gilt nun?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.